

Anl. 5 NÖ FA ANHANG E zu § 3 Abs. 1

NÖ FA - NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

ERMITTLUNG DES TEILRISIKOFAKTORS R5

Tanklöschfahrzeuge	< 2000 l	2000 l	≥ 3000 l	= w	Z*w
					$n1+2*n2+3*n3$
oder	--	2	3 oder		
Hilfeleistungsfahrzeuge			4		
	Anzahl	Anzahl	Anzahl		
	*	*	*		
	n1	n2	n3		
				0,500	
					Teilrisikofaktor
					R5

Anmerkung:

* innerhalb von 10 Straßenkilometern gemessen von der Gemeindegrenze oder im Fall des § 3 Abs. 3 von der Grenze des Gesamteinsatzbereichs

In Kraft seit 22.07.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at